

Aktenzeichen:

1 RA 6/54

Verkündet
am 28. Juni 1955

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,

gegen

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 28. Juni 1955

für Recht erkannt:

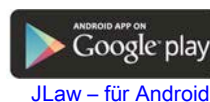
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
..... Landessozialgerichts vom 30. März
1954 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergericht-
lichen Kosten des Revisionsverfahrens zu ersetzen.

V o n R e c h t s w e g e n .



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin (Revisionsbeklagte) bezieht seit 1942 Witwenrente aus der Angestelltenversicherung. Sie hat in den Jahren 1920 bis 1943 - mit Unterbrechungen - auch selbst Beiträge zur Angestelltenversicherung geleistet. Seit November 1951 ist sie berufsunfähig. Im Dezember 1951 hat sie freiwillig je 6 Monatsbeiträge für die Jahre 1949 bis 1951 nachentrichtet und im April 1952 Ruhegeld beantragt. Die Landesversicherungsanstalt xxxxxxxxxxxx, die damals die Aufgaben der Angestelltenversicherung als Treuhänderin wahrnahm, hat die 1951 freiwillig entrichteten Beiträge beanstandet und den Antrag auf Ruhegeld abgelehnt; die Nachentrichtung der Beiträge sei infolge des Eintritts der Berufsunfähigkeit unwirksam und die Anwartschaft weder durch regelmäßige Beitragsleistungen noch durch Halbdeckung erhalten. Hiergegen hat die Klägerin beim xxxxxxxxxxxx Oberversicherungsamt xxxx xxxx erfolglos Berufung eingelegt. Auf ihre Revision beim xxxxxxxxxxxx Landesversicherungsamt hin hat das xxxxxxxxxxxx Landessozialgericht, auf das das Verfahren nach Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) übergegangen ist, der Klägerin durch Urteil vom 30. März 1954 Ruhegeld vom 1. Mai 1952 an zugesprochen. Es hat dazu ausgeführt: In der Invalidenversicherung erhalte der Bezug einer Witwenrente aus diesem Versicherungszweig die Anwartschaft der Witwe auf Invalidenrente (§ 1264 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung - RVO -). In der Angestelltenversicherung gelte diese Regelung entsprechend (§ 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes - AVG -). Der Bezug einer Witwenrente aus der Angestelltenversicherung müsse deshalb die Anwartschaft für das Ruhegeld der Witwe erhalten. Eine solche entsprechende Anwendung rechtfertige sich wegen der Gleichstellung der Witwen in den beiden Zweigen der Rentenversicherung durch das Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz (SVAG) und die Vereinfachungsverordnung vom 17. März 1945.

Das Landessozialgericht hat die Revision zugelassen, der Beklagten (Revisionsklägerin) aber eine Rechtsmittelbelehrung für nicht zugelassene Revisionen erteilt.



Die Beklagte hat gegen das ihr am 18. Mai 1954 zugestellte Urteil am 18. Juni 1954 Revision eingelegt und sie am 20. August 1954 begründet. Sie führt aus: Die Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Urteil sei unrichtig, die Revision daher trotz Versäumnisses der Begründungsfrist zulässig. Bei anderer Auffassung müsse ihr Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, weil einer ihrer Angestellten die Prozeßakten aus Versehen verlegt habe. Die Revision sei auch begründet. Der Wortlaut des § 1264 Abs.3 RVO, der dafür spreche, daß der Bezug einer Witwenrente aus der Invalidenversicherung die Anwartschaft auf die Invalidenrente erhalte, beachte nicht die Entwicklung dieser Vorschrift und sei wenig sinnvoll. Wenn er in der Invalidenversicherung zu diesem Ergebnis führe, so brauche in der Angestelltenversicherung, in der die Bestimmung nur entsprechend gelte, seine Folge nicht übernommen zu werden. Bei einer nur entsprechenden Anwendung dürfe die Auslegung freier sein. Im übrigen erhalte der Bezug einer Witwenrente aus der Angestelltenversicherung die Anwartschaft in der Invalidenversicherung nicht. Die entsprechende Anwendung der Vorschriften der Invalidenversicherung könne deshalb nur bedeuten, daß der Bezug einer solchen Witwenrente die Anwartschaft in der Angestelltenversicherung gleichfalls nicht erhalte. Dies werde dadurch bestätigt, daß die Witwenrente aus der Angestelltenversicherung keine Versicherungsfreiheit zur Folge habe. Aus der gegenteiligen Vorschrift der Vereinfachungsverordnung vom 17. März 1945 ließen sich keine Schlüsse ziehen. Die Gültigkeit dieser Verordnung für Bayern sei ungeklärt. Die Anwartschaft der Klägerin sei daher erloschen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des ~~xxxxxxxxxxx~~ Landessozialgerichts vom 30. März 1954 aufzuheben und den Ablehnungsbescheid wiederherzustellen,
hilfsweise, ihr gegen die Versäumung der Revisionsbegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Klägerin beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen und den
Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
zurückzuweisen,
hilfsweise, die Revision als unbegründet zurück-
zuweisen,

und begründet dies wie folgt:

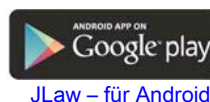
Die Revision sei unzulässig. Die Beklagte könne sich nicht auf die unrichtige Rechtsmittelbelehrung berufen. Ihr seien die Zulässigkeit der Revision und die Verfahrensfristen bekannt gewesen. Für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand liege kein Grund vor. Die Beklagte habe die Möglichkeit gehabt, rechtzeitig die Verlängerung der Frist zur Begründung der Revision zu beantragen. Die Revision sei auch unbegründet. Das Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz und die Vereinfachungsverordnung stellten die Witwen in beiden Zweigen der Rentenversicherung gleich. Daraus folge, daß der Bezug einer Witwenrente aus der Angestelltenversicherung für das Ruhegeld genau so anwartschaftserhaltend wirken müsse wie der Bezug einer Witwenrente aus der Invalidenversicherung für die Invalidenrente. Eine andere Auslegung verstoße gegen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz.

Das angefochtene Urteil des xxxxxxxxxx Landessozialgerichts ist nur von den drei Berufsrichtern, nicht auch von den zwei Landessozialrichtern unterschrieben. Der Senat hat durch Beschluß vom 23. März 1955 dem Großen Senat die Frage vorgelegt, ob ein nur von den Berufsrichtern unterschriebenes Urteil eines Landessozialgerichts, das keinen Vermerk über die Verhinderung der beiden Landessozialrichter enthält, den gesetzlichen Erfordernissen entspricht. Der Große Senat hat die Frage durch Beschluß vom 22. April 1955 bejaht.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision ist zulässig.

Das xxxxxxxxxx Landessozialgericht hat die Revision zugelassen, die Beklagte die gesetzlichen Formen und Fristen gewahrt. Auch die Revisionsbegründung erfolgte rechtzeitig. In der Rechtsmittelbelehrung heißt es, die Revision sei nur statthaft, wenn die erschwerten Voraussetzungen einer nicht zugelassenen Revision vorlägen. Diese unrichtige Belehrung hat zur Folge, daß die Fristen zur Einlegung und Begründung der Revision gewahrt sind (§ 66 Abs. 2 SGG). Die Beklagte darf sich auch auf die unrichtige Belehrung berufen. Im Sozialgerichtsgesetz wird für den Lauf der Frist des § 66 Abs. 2 kein ursächlicher Zusammenhang zwischen der unrichtigen Belehrung und der verspäteten Revisionseinlegung oder Revisionsbegründung verlangt. Die Revision kann deshalb nicht als unzulässig verworfen werden. Der hilfsweise gestellte Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird dadurch gegenstandslos.

Die Revision ist jedoch unbegründet.

Die Klägerin hat Anspruch auf Ruhegeld: sie ist berufsunfähig, ihre Wartezeit ist erfüllt und ihre Anwartschaft erhalten. Die Anwartschaft war bis Ende 1948 durch ihre Beiträge aus den Jahren 1920 bis 1943 erhalten (§ 4 Abs. 2 SVAG). Für 1949 und 1950 ist sie es durch den Bezug der Witwenrente aus der Angestelltenversicherung. Für 1951 sind Beiträge unnötig, weil in diesem Jahr der Versicherungsfall eingetreten ist. Umstritten ist allein die Frage, ob der Bezug der Witwenrente aus der Angestelltenversicherung die Anwartschaft erhalten kann.

In der Angestelltenversicherung gilt das Anwartschaftsrecht der Invalidenversicherung entsprechend (§ 32 AVG).

In der Invalidenversicherung steht der Bezug einer Witwenrente aus diesem Versicherungszweig der Invalidität gleich und hat zur Folge, daß zur Erhaltung der Anwartschaft auf eine Invalidenrente keine Beiträge mehr erforderlich sind (§ 1264 Abs. 3 RVO). Das Gesetz spricht ohne jede Einschrän-



kung von Witwenrente. Es unterscheidet nicht zwischen den Witwenrenten nach dem Recht bis Ende 1937, die die Vollendung des 65. Lebensjahres oder die Invalidität der Witwe voraussetzten, denen nach dem Ausbaugesetz vom 21. Dezember 1937 und dem Zweiten Gesetz über Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung vom 19. Juni 1942, deren Gewährung von einer gewissen Kinderzahl abhing, und den unbedingten Witwenrenten nach dem Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz vom 17. Juni 1949. Der Gesetzgeber hat dem § 1264 Abs. 3 RVO seine heutige Fassung im Ausbaugesetz gegeben und in diesem Gesetz zugleich die von Alter und Invalidität unabhängige Erziehungswitwenrente eingeführt. Er hat damit erstmals bestimmt, daß auch Witwenrenten, die nicht an besondere Voraussetzungen in der Person der Witwe geknüpft sind, die Anwartschaft erhalten können. Der Gesetzgeber hat in der Folgezeit trotz zahlreicher sonstiger Gesetzesänderungen und sogar bei der Einführung der unbedingten Witwenrente diese Anwartschaftsvorschrift in ihrer weiten Fassung beibehalten. Ihr Wortlaut legt allen Witwenrenten aus der Invalidenversicherung anwartschaftserhaltende Wirkung in diesem Versicherungszweig bei. Das Reichsversicherungsamt hat diese Folge für die Erziehungswitwenrente ausdrücklich bestätigt (AN 1940 S. 199).

Diese Anwartschaftsvergünstigung gilt seit dem Inkrafttreten des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes (1. Juni 1949) auch in der Angestelltenversicherung. Bis dahin verhinderte dies der Unterschied in den Voraussetzungen der Witwenrenten in den beiden Zweigen der Rentenversicherung. In der Invalidenversicherung war bis zu dem genannten Tag die Gewährung der Witwenrenten an erschwerte Bedingungen - Alter, Invalidität, Kinderzahl - gebunden (§ 1256 RVO), während in der Angestelltenversicherung die Witwenrenten allein beim Vorliegen der versicherungstechnischen Voraussetzungen gewährt wurden (§ 28 AVG). Es fehlten also ähnliche Tatbestände, die eine entsprechende Anwendung dieser Anwartschaftsvorschrift der Invalidenversicherung in der Angestelltenversicherung erlaubt hätten. Das Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz führte die unbedingte Witwenrente



in der Invalidenversicherung ein (§ 3 Abs. 1 SVAG). Sie entspricht der Witwenrente der Angestelltenversicherung. Dadurch sind die gesetzlichen Tatbestände der Witwenrenten beider Versicherungszweige vergleichbar geworden. Nunmehr läßt sich die Anwartschaftsregelung der Invalidenversicherung auf die Angestelltenversicherung übertragen. Das verleiht dem Bezug der Witwenrente aus der Angestelltenversicherung - wie dem einer Witwenrente aus der Invalidenversicherung für die Invalidenrente - anwartschaftserhaltende Wirkung für das Ruhegeld der Witwe.

Die Ausführungen und Folgerungen der Beklagten lassen sich demgegenüber nicht halten.

Wenn die Beklagte auf die Entstehungsgeschichte des § 1264 RVO hinweist, - ein Hinweis, der sich auch im Schrifttum findet (Koch-Hartmann-v.Altrock-Fürst, Angestelltenversicherungsgesetz, 2. Auflage, § 32, Anm. 6; Verbands-Komm., 5. Auflage, § 1264, Anm. 11), - so bedenkt sie nicht, daß der Begriff der Witwenrente in § 1264 Abs. 3 RVO dem Wandel gefolgt ist, den die Witwenrenten der Invalidenversicherung durchgemacht haben: von der Rente der alten oder invaliden Witwe über die Witwenrente für die kinderreiche Mutter bis zur unbedingten Witwenrente, die der Witwenrente der Angestelltenversicherung nachgebildet ist. Diese Nachbildung widerlegt auch die Ansicht der Beklagten, der Wortlaut des § 1264 Abs. 3 RVO könne in der Angestelltenversicherung nicht maßgebend sein. Mit der unbedingten Witwenrente hat die Invalidenversicherung eine der Angestelltenversicherung vergleichbare Witwenrente erhalten, und es ist berechtigt zu schließen, daß die Witwenrente der Angestelltenversicherung, das Vorbild der unbedingten Witwenrente der Invalidenversicherung, dieselben Wirkungen auslöst wie ihre Nachbildung. Bei ihrer weiteren Überlegung, die Witwenrente der Angestelltenversicherung erhalte nicht die Anwartschaft auf die Invalidenrente, folglich könne sie auch nicht die Anwartschaft auf das Ruhegeld erhalten, übersieht die Beklagte, daß § 1264 Abs. 3 RVO nicht - negativ - sagt, was die



Witwenrente der Angestelltenversicherung nicht tut, sondern - positiv - bestimmt, daß die Witwenrente der Invalidenversicherung der Invalidität gleichsteht und damit die Anwartschaft erhält. Um diesen positiven Sinn geht es bei der entsprechenden Anwendung.

Rückschlüsse aus den gesetzlichen Regelungen der Versicherungspflicht und Versicherungsfreiheit auf das Anwartschaftsrecht wären nur dann berechtigt, wenn Versicherungsfreiheit und Anwartschaftserhaltung in sinnvoller Wechselbeziehung ständen. Es wäre zweckmäßig, nur solchen Renten, deren Bezieher versicherungsfrei werden, anwartschaftserhaltende Wirkung beizulegen. Hätte der Gesetzgeber diesen Gedanken regelmäßig verwirklicht, ließen sich auch solche Vergleiche anstellen. Diese Wechselwirkung besteht aber nicht. So wurde 1938 die Bezieherin einer Erziehungswitwenrente nicht versicherungsfrei, obwohl der Bezug ihrer Rente die Anwartschaft erhielt (§§ 1236, 1264 RVO; §§ 13, 32 AVG). Diese Folge hat der Gesetzgeber damals ausdrücklich gewollt (vgl. Heller, Bedeutung der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung, in AN 1938 S. 386) und damit bewußt die wünschenswerte Wechselbeziehung preisgegeben. In Norddeutschland, den Gebieten der ehemaligen britischen Zone, erhält heute der Bezug von Witwenrenten der Invalidenversicherung die Anwartschaft, hat aber bei Witwen unter 65 Jahren keine Versicherungsfreiheit zur Folge (SVD Nr. 20 und 28). In Bayern, wo die Klägerin wohnt, stellt der Bezug einer Witwenrente aus der Invalidenversicherung ihre Bezieherin versicherungsfrei. Beim Bezug einer Witwenrente aus der Angestelltenversicherung beantwortet sich die Frage nach der Versicherungsfreiheit unterschiedlich, je nachdem ob die Gültigkeit der Vereinfachungsverordnung vom 17. März 1945 für Bayern bejaht wird, wie es das Bayerische Landesversicherungsamt in den Grundsätzlichen Entscheidungen Nr. 107 und 110 vom 30. November und 17. Dezember 1953 getan hat, oder verneint wird, wie es die Versicherungsträger in der Praxis tun. Würde die Vereinfachungs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



verordnung angewandt, wären diese Witwen versicherungsfrei (§ 172 Abs. 1 Nr. 7 RVO in der Fassung der Vereinfachungsverordnung). Tatsächlich werden sie jedoch von den Versicherungsträgern als versicherungspflichtig angesehen (§ 13 AVG). Es darf jedoch dahingestellt bleiben, ob die umstrittene Vereinfachungsverordnung in Bayern gilt, denn jedenfalls ist die Wechselwirkung zwischen Versicherungsfreiheit und Anwartschaftserhaltung vom Gesetzgeber nicht so folgerichtig durchgeführt, daß zwingende Rückschlüsse von der einen Regelung auf die andere möglich sind.

Das Landessozialgericht hat daher mit Recht die Beklagte verurteilt, der Klägerin Ruhegeld zu gewähren. Die Revision mußte zurückgewiesen werden.

Die Beklagte ist im Rechtsstreit unterlegen. Es war daher über die Kosten des Revisionsverfahrens, wie geschehen, zu entscheiden (§ 193 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)